

Der Landtag von Niederösterreich hat ambeschlossen:

Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000

Artikel I

Das NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG), LGBl. 9200, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach Abschnitt 5 folgende Wortfolge eingefügt:

„Abschnitt 5a
Förderungen

Art der Förderungen	43
Förderung der 24-Stunden-Betreuung	43a
Weitere Förderungen	43b“

2. Im § 3 Abs. 1 wird nach Z. 3 folgende Z. 4 angefügt:
„4. Förderungen“
3. Im § 15 Abs. 1 wird die Wortfolge „bundes- und landesgesetzlichen Pflegegeldregelungen“ durch die Wortfolge „bundesgesetzlichen Pflegegeldregelungen“ ersetzt.
4. Im § 25 Abs. 1 Z. 3 wird die Wortfolge „bundes- und landesgesetzlichen Pflegegeldregelungen“ durch die Wortfolge „bundesgesetzlichen Pflegegeldregelungen“ ersetzt.
5. Im § 35 Abs. 1 wird die jeweilige Wortfolge „bundes- und landesgesetzlichen Pflegegeldregelungen“ durch die Wortfolge „bundesgesetzlichen Pflegegeldregelungen“ ersetzt.
6. Nach § 42 wird folgender Abschnitt 5a eingefügt:

„Abschnitt 5a
Förderungen

§ 43
Art der Förderungen

Das Land Niederösterreich gewährt Förderungen nach diesem Abschnitt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf diese Förderungen besteht nicht.

§ 43a

Förderung der 24-Stunden-Betreuung

- (1) Zum Zweck der Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung pflegebedürftiger Menschen im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes, BGBl. I Nr. 33/2007 in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2008, kann die Landesregierung eine Förderung an pflegebedürftige Personen oder deren Angehörige aufgrund der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung, LGBl. 0826, gewähren. Die Förderung wird unabhängig von allfällig vorhandenem Vermögen der zu betreuenden Person gewährt.
- (2) Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung sind:
 1. die Betreuung gemäß § 1 Abs. 2 Hausbetreuungsgesetz oder § 159 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010,
 2. die Feststellung des Bedarfes einer bis zu 24-Stunden-Betreuung,
 3. ein Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3,
 4. eine angemessene Beteiligung anderer Gebietskörperschaften an den Kosten der Betreuung und
 5. a) eine theoretische Ausbildung der Betreuungskraft, die im Wesentlichen der Ausbildung eines Heimhelfers nach der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. 0822, entspricht, oder
b) dass die Betreuungskraft seit mindestens sechs Monaten die Betreuung im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes oder gemäß § 159 Gewerbeordnung 1994 nach den Erfordernissen einer sachgerechten Betreuung des Förderwerbers durchgeführt hat oder
c) eine Befugnis der Betreuungskraft gemäß §§ 3b oder 15 Abs. 7 Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 61/2010, oder gemäß § 50b Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 61/2010.
- (3) Die Landesregierung hat nähere Bestimmungen über die Förderung, insbesondere über die Voraussetzungen und die Höhe, in Form von Richtlinien zu erlassen.
- (4) Die Kosten, die dem Bund und dem Land durch die Gewährung von Förderungen nach der im Abs. 1 angeführten Vereinbarung an Pflegegeldbezieher im Land entstehen, werden gemeinsam im Verhältnis 60 vH. (Bund) zu 40 vH. (Land) finanziert. Für die Tragung des so entstehenden Landesanteils findet § 56 Anwendung.

§ 43b Weitere Förderungen

Zum Zwecke der Unterstützung von pflegebedürftigen Menschen kann die Landesregierung über § 43a hinaus weitere Förderungen gewähren. Die näheren Bestimmungen zur Förderung, insbesondere über die Voraussetzungen und die Höhe, sind in Form von Richtlinien der Landesregierung zu regeln. Für die Tragung der Kosten findet § 56 Anwendung.“

7. Im § 69 wird nach Abs. 7 folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Bundessozialamt) und die übrigen Entscheidungsträger, die Ämter der Landesregierungen sowie andere Einrichtungen sind verpflichtet, auf Verlangen der Landesregierung die zur Durchführung von Förderungen oder für die Kostenabrechnung nach Abschnitt 5a erforderlichen Daten (§ 69a Abs. 5 und Abs. 6) zu übermitteln.“

8. Im § 69a erhalten die Absätze 5 und 6 die Bezeichnung Abs. 7 und Abs. 8. § 69a Abs. 5 (neu) und § 69a Abs. 6 (neu) lauten:

„(5) Die Landesregierung ist im Sinne des § 7 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 135/2009, ermächtigt, zum Zweck der Durchführung von Förderungen nach Abschnitt 5a die Generalien der Förderwerber oder pflegebedürftigen Personen sowie die Versicherungsnummer, die Angaben zum Gesundheitszustand, das Einkommen sowie die Art und Höhe von Förderungen Dritter für pflegebedürftige Menschen zur Feststellung der Fördervoraussetzungen und der Höhe der jeweiligen Förderung automatisationsunterstützt zu verarbeiten.“

(6) Die Landesregierung ist im Sinne des § 7 Datenschutzgesetz 2000 ermächtigt, zum Zweck der Durchführung von Förderungen nach Abschnitt 5a die Generalien der Pflegepersonen sowie die Versicherungsnummer und das Einkommen zur Feststellung der Fördervoraussetzungen und der Höhe der jeweiligen Förderung automatisationsunterstützt zu verarbeiten.“

9. Im § 69a wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Die Landesregierung ist auf Verlangen verpflichtet, dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Bundessozialamt) und den übrigen Entscheidungsträgern, den Ämtern der Landesregierungen sowie anderen Einrichtungen, die zur Durchführung von Förderungen oder für die Kostenabrechnung erforderlichen Daten (Abs. 5 und Abs. 6) zu übermitteln.“

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Jänner 2012 in Kraft.